

2. Befugnisse

Das Staatliche Metall-Kontor ist berechtigt,

- a) die für die Bedarfsermittlung benötigten Unterlagen im Auftrage der Staatlichen Plankommission von den Verbrauchern anzufordern,
- b) die zuständige Abteilung der Staatlichen Plankommission bei der Aufstellung der Jahres- und Perspektivpläne unter dem Gesichtspunkt der Bedarfsentwicklung zu beraten,
- c) in Zusammenarbeit mit den beteiligten Vereinigungen volkseigener Betriebe Walzpläne für jedes Vierteljahr aufzustellen und darauf hinzuwirken, daß die im Walzprogramm festgelegten Sortimente eingehalten und die Qualitäten verbessert werden,
- d) Lieferpläne als verbindliche Grundlage für den Abschluß der entsprechenden Verträge herauszugeben,
- e) von den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft und von staatlichen Institutionen Auskunft über die Entwicklung der Bestände an metallurgischen Erzeugnissen zu verlangen und nach Abstimmung mit dem zuständigen übergeordneten Organ über festgestellte Überplanbestände zu verfügen,
- f) in Zusammenarbeit mit den Wirtschaftsräten bei den Räten der Bezirke zwecks Durchsetzung der bedarfsgerechten Versorgung der Volkswirtschaft mit metallurgischen Erzeugnissen bei sparsamstem Einsatz Handelsberatungen zu organisieren und durchzuführen,
- g) bei dem Auftreten von Schwierigkeiten in der Versorgung mit Erzen, metallurgischen Erzeugnissen oder feuerfesten Materialien auf Verlangen oder mit Zustimmung des übergeordneten Organs die erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen oder selbst durchzuführen,
- h) in Übereinstimmung mit der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik sowie in Verbindung mit den beteiligten Organen die lieferseitige Abrechnung der Materialbilanzen zu organisieren und durchzuführen.

§ 6

Die hierzu besonders beauftragten Mitarbeiter des Staatlichen Metall-Kontors sind berechtigt, in Wahrnehmung der ihnen übertragenen Pflichten und Befugnisse volkseigene Betriebe und die sonst in Betracht kommenden Institutionen zu betreten.

§ 7

Der Struktur- und der Stellenplan des Staatlichen Metall-Kontors sind nach den hierfür geltenden Bestimmungen aufzustellen und zu bestätigen.

§ 8

(1) Das Staatliche Metall-Kontor wird durch den Hauptdirektor geleitet, der von dem Leiter der Abteilung Bilanzierung und Verteilung der Produktionsmittel der Staatlichen Plankommission berufen und abberufen wird.

(2) Der Hauptdirektor ist für die politische, wirtschaftliche und organisatorische Tätigkeit des Kontors und der ihm unterstellten Niederlassungen verantwortlich und der Staatlichen Plankommission, Abteilung Bilanzierung und Verteilung der Produktionsmittel, rechenschaftspflichtig. Er ist bei seinen Entscheidungen an die hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Pläne sowie an die Weisungen des übergeordneten Organs gebunden.

(3) Der Hauptdirektor hat zwei Stellvertreter, von denen jeder zugleich eine Fachabteilung des Kontors leiten muß. Der Hauptdirektor bestimmt, welcher seiner beiden Stellvertreter ihn im Falle seiner Verhinderung vertritt.

(4) Die Stellvertreter des Hauptdirektors und die anderen Mitarbeiter des Kontors sowie die Direktoren der unterstellten Niederlassungen werden durch den Hauptdirektor eingestellt und entlassen. Die Einstellung und Entlassung der beiden Stellvertreter des Hauptdirektors bedarf der Zustimmung des Leiters der Abteilung Bilanzierung und Verteilung der Produktionsmittel der Staatlichen Plankommission.

(5) Im Rechtsverkehr wird das Staatliche Metall-Kontor durch den Hauptdirektor, in dessen Abwesenheit durch den Stellvertreter des Hauptdirektors vertreten.

(6) Im Rahmen seines Verantwortungsbereiches und seiner Befugnisse ist der Stellvertreter des Hauptdirektors auch sonst berechtigt, das Staatliche Metall-Kontor zu vertreten. In Angelegenheiten, die über diesen Rahmen hinausgehen, vertritt der Stellvertreter das Kontor gemeinsam mit einem anderen von dem Hauptdirektor entsprechend bevollmächtigten leitenden Mitarbeiter. Nach Maßgabe der ihnen von dem Hauptdirektor schriftlich erteilten Vollmachten können auch andere Mitarbeiter oder sonstige Personen das Staatliche Metall-Kontor vertreten.

(7) Der Hauptdirektor hat den Arbeitsablauf des Staatlichen Metall-Kontors in einer Geschäftsordnung zu regeln. Bei Festlegung der Vertretungsbefugnisse kann der Hauptdirektor die Alleinvertretung des Kontors durch von ihm bestimmte Mitarbeiter zulassen.

(8) Für die Vertretung der unterstellten Niederlassungen gelten die Absätze 5 und 6 entsprechend.

§ 9

(1) Bei dem Staatlichen Metall-Kontor ist ein Beirat zu bilden, der sich aus Vertretern der zuständigen Abteilungen der Staatlichen Plankommission, der wichtigsten Liefer- und Verbraucherbetriebe, der beteiligten Außenhandelsorgane und der betreffenden Industriergewerkschaft zusammensetzt. Der Beirat soll nicht mehr als 15 Mitglieder umfassen.

(2) Der Beirat hat die Aufgabe, den Hauptdirektor in grundsätzlichen Fragen der Tätigkeit des Staatlichen Metall-Kontors zu beraten.

(3) Die Mitglieder des Beirates werden auf Vorschlag des Hauptdirektors durch den Leiter der Abteilung Bilanzierung und Verteilung der Produktionsmittel der Staatlichen Plankommission berufen. Den gewerkschaftlichen Vertreter benennt der Zentralvorstand der Industriergewerkschaft Metall/Metallurgie.

(4) Der Hauptdirektor hat den Beirat mindestens einmal in jedem Kalendervierteljahr einzuberufen.

§ 10

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. Mai 1958

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission

Leuschner
Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates